

**BERITTVERTRAG**  
**- Vollberitt**

Zwischen  
Appaloosa & QH Ranch, Tolksdorf, Ringstraße 16, 53506 Heckenbach, Tel: 02655/2773,  
Fax: 02655/3579, Handy Christina Ottersbach: 01782784119 - im Folgenden „Bereiter“ -

und

.....  
- im Folgenden „Eigentümer“ –

wird folgender Pferdeausbildungsvertrag geschlossen:

**§ 1 Vertragsgegenstand**

1. Der Bereiter übernimmt die Ausbildung des Pferdes

Name: ..... Geschlecht: .....

Abstammung: .....

Rasse: ..... Farbe: .....

Geburtsjahr: ..... Identitätsnummer: .....

Der Eigentümer weist auf folgende Krankheiten und Eigenarten des Pferdes hin und versichert, dass ihm keine weiteren für den Beritt erheblichen Umstände bekannt sind:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

(ggf. siehe Anhang)

**§ 2 Vertragsdauer**

1. Der Vertrag beginnt am .....und

endet am .....

wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die sofortige Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

3. Der Eigentümer ist berechtigt, das Pferd jederzeit, also auch schon vor Vertragsablauf, wieder an sich zu nehmen. Dies berührt jedoch die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgelts bis zum Ende der wirksamen Kündigung nicht.

**§ 3 Vertragsziel**

1. Das gemeinsam festgelegte Ziel des Bereiters ist – ausgehend vom derzeitigen Zustand des Pferdes – wie folgt definiert:

Derzeitiger Zustand des Pferdes ( z.B. roh, angeritten, Leistungsstufe X usw.):

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

(ggf. siehe Anhang)

Angestrebtes Ziel (z.B. Abgewöhnung spezieller Eigenschaften, Anreiten, Ausbildung bis Leistungsstufe X usw.)

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

(ggf. siehe Anhang)

Der / die Bereiter/in schuldet dabei keinesfalls den Erfolg des Beritts, sondern ausschließlich die pflichtgemäße Unterweisung des Pferdes.

Reitweise:

Western

#### **§ 4 Pflichten und Rechte des Bereiters sowie des Eigentümers**

1. Die Ausbildung umfasst den folgenden zeitlichen Rahmen:

x täglich  wöchentlich

5 Mal, jeweils zwischen 20 -60 Minuten pro Tag. Wenn der Besitzer eine wöchentliche Reitstunde bekommt, wird das Pferd nur 4 Tage geritten und das 5. Mal ist die Reitstunde, andernfalls muss die Reitstunde extra bezahlt werden.

2. Die Arbeit erfolgt

unter dem Sattel

an der Longe

.....

nach konkreter Absprache im Einzelfall

3. Der Bereiter darf Dritten den Beritt unter seiner Aufsicht überlassen.

4. Der Eigentümer ist zu jeder Zeit berechtigt den Beritt zu kontrollieren.

In begründeten Fällen darf er den Beritt durch Dritte ablehnen.

5. Der Bereiter ist berechtigt

den Beschlag zu ändern

die Ausrüstung zu ändern

Sonstiges: .....

sofern dies für den Beritt notwendig ist. Der Eigentümer ist hierüber unverzüglich zu informieren.

6. Die Art und Weise der Ausbildung

ist mit dem Eigentümer abzusprechen

steht im pflichtgemäßen, ausbildungsabhängigen Ermessen des Bereiters.

7. Es ist dem Bereiter untersagt Methoden anzuwenden, welche das notwendige Maß überschreiten und insbesondere zu Verletzungen des Pferdes führen.  
Des Weiteren ist ihm ausdrücklich nicht gestattet:

.....  
.....  
.....

8. Der Bereiter hat den Eigentümer unverzüglich über sämtliche Auffälligkeiten im Verhalten oder bezüglich der Gesundheit zu unterrichten.

9. Der Bereiter ist berechtigt und verpflichtet, im Notfall ohne Rücksprache einen Tierarzt oder einen Hufschmied zu beauftragen. Wenn nach den Umständen die Möglichkeit besteht, so ist vorher das Einverständnis des Eigentümers einzuholen.

### **§ 5 Vergütung**

1. Die Vergütung für den Beritt beträgt:

x monatlich 380 €.

Hierin ist die:

X Unterbringung X Verpflegung

enthalten X nicht enthalten.

Die Unterbringung ist in einem separaten Vertrag geregelt.

2. Die Vergütung wird

in bar

auf das Konto Nr..... bei .....

BLZ ..... überwiesen.

X im Voraus jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats

am Ende eines Monats/einer Woche entrichtet

3. Sämtliche Kosten gehen allein zu Lasten des Eigentümers.

### **§ 6 Turniere**

1. Jede Vorstellung des Pferds auf Reitturnieren ist

grundsätzlich erlaubt

grundsätzlich nicht erlaubt

vorweg mit dem Eigentümer abzusprechen.

2. Preise werden ausgeschüttet:

an den Bereiter

an den Eigentümer

lediglich Ehrenpreise stehen dem Bereiter zu, soweit sie nicht ausdrücklich dem Eigentümer des Pferdes zugedacht sind.

3. Nenn- und Startgelder für Turnierbesuche trägt der

Bereiter

Eigentümer

4. Transportkosten zu den Turnieren trägt der

Bereiter

Eigentümer

